



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

Corporate Governance Kodex der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Erklärung	4
3	Rechte und Pflichten der Anteilseigner	4
3.1	Umfang der Anteilseignerrechte	4
3.2	Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Rechte des Bundes als Eigentümer	4
3.3	Maßstab für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte	4
3.4	Erwerb von Beteiligungen	4
3.4	Einflussnahme	4
3.6	Finanz- und Beteiligungscontrolling	4
4	Zusammenwirken von Direktorium und Generalrat	4
4.1	Grundsätze	4
4.1.1	Basis des Zusammenwirkens	4
4.1.2	Zusammenwirken bei erheblichen Änderungen in der OeNB	5
4.1.3	Informationspflichten des Direktoriums	5
4.1.4	Festlegung der Berichtspflichten an den Generalrat	5
4.1.5	Form und Rechtzeitigkeit der Berichtslegung	5
4.2	Verantwortlichkeit des Direktoriums und des Generalrates	5
4.2.1	Sorgfaltsmaßstab	5
4.2.2	Grundsätze der Unternehmensführung	5
4.2.3	Haftpflichtversicherung für Direktorium und Generalrat	5
4.2.4	Kreditgewährung an Organe der OeNB	5
5	Direktorium	6
5.1	Aufgaben und Zuständigkeit	6
5.1.1	Primäre Verantwortung für die Leitung der OeNB	6
5.1.2	Einhaltung der Rechtsvorschriften	6
5.1.3	Risikomanagement und Risikocontrolling	6
5.1.4	Berichtspflichten über Ereignisse in der OeNB	6
5.2	Zusammensetzung des Direktoriums	6
5.2.1	Anzahl der Mitglieder	6
5.2.2	Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung	6
5.3	Bestellung der Mitglieder des Direktoriums	6
5.3.1	Ausschreibungspflicht vor Betrauung mit der Funktion	6
5.3.2	Vorzeitige Ausschreibung der Geschäftsleitung	6
5.3.3	Betrauung mit der Direktoriumsfunktion	7
5.3.4	Wiederbestellung der Direktoriumsfunktion	7
5.3.5	Bemessung der Vergütung für die Mitglieder des Direktoriums	7
5.3.6	Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Direktoriums	7
5.3.7	Beendigung des Anstellungsvertrages bei Widerruf	7

5.4	Interessenkonflikte der Mitglieder des Direktoriums	7
5.4.1	Wettbewerbsverbot	7
5.4.2	Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen	7
5.4.3	Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen	7
5.4.4	Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten	7
5.4.5	Geschäfte zwischen Direktorium und OeNB	8
5.4.6	Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Direktoriums	8
6	Generalrat	8
6.1	Aufgaben	8
6.1.1	Grundsätze der Überwachungstätigkeit	8
6.1.2	Verantwortlichkeit der Mitglieder des Generalrates	8
6.1.3	Geschäftsordnung des Generalrates	8
6.1.4	Selbstkontrolle des Generalrates	8
6.2	Zusammensetzung des Generalrates	8
6.2.1	Bestellung der Mitglieder des Generalrates	8
6.2.2	Ausübung der Mitgliedschaft im Generalrat	9
6.2.3	Bestellung des/der Präsidenten/in als Vorsitzende/n des Generalrates	9
6.3	Aufgaben der/s Vorsitzenden des Generalrates	9
6.4	Ausschüsse des Generalrates	9
6.5	Vergütung für die Mitglieder des Generalrates	9
6.6	Interessenkonflikte der Mitglieder des Generalrates	9
7	Transparenz	10
7.1	Veröffentlichungen von Informationen der Unternehmen	10
7.2	Offenlegung der Vergütungen des Direktoriums und des Generalrates	10
8	Interne Revision	10
8.1	Einrichtung der internen Revision	10
8.2	Gemeinsame Revisionsstelle	10
8.3	Organisatorische Eingliederung der internen Revision	10
8.4	Erteilung der Prüfungsaufträge	10
8.5	Information über Prüfungsaufträge	10
9	Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung	10
9.1	Anforderungen an das Rechnungswesen	10
9.2	Rechnungslegung	10
9.3	Bestellung der/des Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers	11
10	Corporate Governance Bericht	12
10.1	Allgemeines	12
10.2	Darstellung des Direktoriums und des Generalrates	12
10.3	Darstellung der Vergütungen	12
10.4	Berücksichtigung von Genderaspekten	12

1 Präambel

Der vorliegende Corporate Governance Kodex der OeNB soll im Einklang mit den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer machen.

Der Inhalt dieses Kodex orientiert sich an den allgemeinen Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCKG 2017) und des Österreichischen Corporate Governance Kodex idF Jänner 2018 (ÖCGK). Aufgrund zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen insbesondere in Form des unmittelbar anwendbaren Bundesgesetzes über die Oesterreichische Nationalbank (Nationalbankgesetz – NBG), des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB/EZB-Statut) und der darin verankerten Unabhängigkeit der Notenbank, bestand die Notwendigkeit einen Kodex zu verfassen, welcher die Spezifika der OeNB berücksichtigt.

2 Erklärung

Das Direktorium, das Präsidium sowie der Generalrat als gesetzliche Organe der OeNB bekennen sich zu den Grundsätzen des Corporate Governance Kodex der OeNB.

3 Rechte und Pflichten der Anteilseigner

3.1 Umfang der Anteilseignerrechte

Die Rechte des Bundes als Eigentümer ergeben sich aus den auf die OeNB anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Wahrung der Unabhängigkeit der Notenbank.

3.2 Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Rechte des Bundes als Eigentümer

Der Bund nimmt seine Rechte als Anteilseigner der OeNB und die OeNB an deren Tochterunternehmen in der Versammlung der Anteilseigner wahr.

3.3 Maßstab für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte

Bei der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte sind die Gesetze, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, der Transparenz sowie das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben der OeNB zu berücksichtigen.

3.4 Erwerb von Beteiligungen

Die Zustimmung zum Erwerb von Beteiligungen steht gemäß 21 Abs. 4 NBG dem Generalrat zu. Die OeNB darf, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, Beteiligungen an Unternehmen erwerben, wenn die Zustimmung des Generalrates der OeNB eingeholt wurde.

3.5 Einflussnahme

Eine sachfremde Einflussnahme auf die Unternehmensführung und –kontrolle ist unzulässig.

3.6 Finanz- und Beteiligungscontrolling

Die OeNB hat neben einem Finanzcontrolling in Bezug auf ihre Tochtergesellschaften ein entsprechendes Beteiligungscontrolling, welches auch das Risikocontrolling umfasst, einzurichten und durchzuführen.

4 Zusammenwirken von Direktorium und Generalrat

4.1 Grundsätze

4.1.1 Basis des Zusammenwirkens

Direktorium und Generalrat arbeiten im Sinne des NBG zum Wohle der OeNB eng zusammen. Basis dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das durch Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen und im Rahmen offener Diskussionen gelebt wird.

4.1.2 Zusammenwirken bei erheblichen Änderungen in der OeNB

Die in § 21 NBG genannten Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Generalrates.

4.1.3 Informationspflichten des Direktoriums

Das Direktorium informiert gemäß NBG von sich aus den Generalrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über

- für die OeNB relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements;
- die Überwachung der Einhaltung der für die OeNB geltenden Regelungen;
- für die OeNB bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

Die Einhaltung der Informationspflichten des Direktoriums ist vom Generalrat zu beobachten. Dabei unterliegen alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter einer strengen Vertraulichkeitspflicht.

4.1.4 Festlegung der Berichtspflichten an den Generalrat

In der Geschäftsordnung des Direktoriums sind die Informations- und Berichtspflichten an den Generalrat näher festzulegen.

4.1.5 Form und Rechtzeitigkeit der Berichtslegung

Berichte des Direktoriums an den Generalrat sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Entscheidungsnötige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und der Prüfungsbericht, sind den Mitgliedern des Generalrates mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten.

4.2 Verantwortlichkeit des Direktoriums und des Generalrates

4.2.1 Sorgfaltsmaßstab

Direktorium und Generalrat haben gemäß § 84 AktG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuwenden.

4.2.2 Grundsätze der Unternehmensführung

Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung sind insbesondere:

- die Beachtung der einschlägigen Gesetze, des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB/EZB-Statut) sowie der für die OeNB geltenden Geschäftsordnungen;
- die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung;
- die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten und der Grundsätze dieses Kodex;
- die Nutzung der sich für die OeNB bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- die Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

4.2.3 Haftpflichtversicherung für Direktorium und Generalrat

Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Direktoriums und Generalrates (directors & officers (D&O) Versicherung) für Schäden, die durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, kann von der OeNB abgeschlossen werden.

Das Bestehen einer D&O Versicherung ist im Corporate Governance Bericht offen zu legen.

4.2.4 Kreditgewährung an Organe der OeNB

Kredite der OeNB dürfen nicht an Mitglieder des Direktoriums und an Mitglieder des Generalrates sowie an deren Angehörige gewährt werden.

An von der Arbeitnehmervertretung an den Generalrat entsandte Mitglieder kann jedoch ein Kredit in Form eines Bezugsvorschusses zu den für die übrigen Mitarbeiter des Unternehmens geltenden Konditionen gewährt werden.

5 Direktorium

5.1 Aufgaben und Zuständigkeit

5.1.1 Primäre Verantwortung für die Leitung der OeNB

Das Direktorium hat unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt die OeNB im besten Interesse des Unternehmens, der Arbeitnehmer und des öffentlichen Interesses zu leiten.

Das Direktorium ist dabei an den Gegenstand und Zweck der OeNB gebunden und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit zu beachten.

5.1.2 Einhaltung der Rechtsvorschriften

Das Direktorium trifft geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der für die OeNB relevanten Gesetze.

5.1.3 Risikomanagement und Risikocontrolling

Das Direktorium sorgt in der OeNB für ein angemessenes Risikomanagement und –controlling sowie eine angemessene Korruptionsprävention.

Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar dem Direktorium unterstellt werden.

5.1.4 Berichtspflichten über Ereignisse in der OeNB

Das Direktorium hat unverzüglich den Generalrat über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der OeNB von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren.

5.2 Zusammensetzung des Direktoriums

5.2.1 Anzahl der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums ergibt sich aus dem NBG.

5.2.2 Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Direktorium sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern des Direktoriums jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach das Direktorium in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung gemeinsam entscheidet.

Außerdem sind die Aufgaben der Mitglieder des Direktoriums präzise, an sachlichen Kriterien orientiert und mit möglichst gleichgewichtigen Verantwortungsbereichen festzulegen.

5.3 Bestellung der Mitglieder des Direktoriums

5.3.1 Ausschreibungspflicht vor Betrauung mit der Funktion

Das zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums zuständige Organ hat möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden die Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) öffentlich auszuschreiben.

5.3.2 Vorzeitige Ausschreibung der Geschäftsleitung

Vor Ablauf eines Jahres vor Freiwerden der Funktion soll deren Ausschreibung nur aus sachlichen Gründen erfolgen.

5.3.3 Betrauung mit der Direktoriumsfunction

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Ernennung erfolgt jeweils auf die Dauer von sechs Jahren; eine Wiederernennung ist zulässig.

Mit der Funktion als Direktoriumsmitglied dürfen nur Personen betraut werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben des Direktoriums wahrzunehmen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht mit einer Direktoriumsfunction betraut werden.

5.3.4 Wiederbestellung der Direktoriumsfunction

Die Regelungen für die Bestellung gelten auch für Wiederbestellungen der Direktoriumsfunction.

5.3.5 Bemessung der Vergütung für die Mitglieder des Direktoriums

Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.

5.3.6 Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Direktoriums

Der Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Direktoriums ist im NBG geregelt.

5.3.7 Beendigung des Anstellungsvertrages bei Widerruf

Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung des Anstellungsvertrages zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten

5.4 Interessenkonflikte der Mitglieder des Direktoriums

Das Direktorium fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.

5.4.1 Wettbewerbsverbot

Mitglieder des Direktoriums unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

5.4.2 Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen

Mitglieder des Direktoriums sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Sie und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der OeNB dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Dritten dürfen keine ungebührlichen Zuwendungen oder sonstigen ungebührlichen Vorteile gewährt werden. Ausgenommen hiervon ist die Annahme orts- und landesüblicher Aufmerksamkeiten von geringem Wert im Sinne des StGB.

5.4.3 Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen

Kein Mitglied des Direktoriums darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Chancen der OeNB für sich nutzen.

5.4.4 Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten

Jedes Mitglied des Direktoriums hat Interessenkonflikte dem Generalrat unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder des Direktoriums hierüber zu informieren.

5.4.5 Geschäfte zwischen Direktorium und OeNB

Alle Geschäfte zwischen der OeNB und den Mitgliedern des Direktoriums sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmungen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Generalrates, ausgenommen hiervon sind Geschäfte des täglichen Lebens zu üblichen Konditionen.

5.4.6 Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Direktoriums

Mitglieder des Direktoriums dürfen Nebenbeschäftigungen, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Generalrates ausüben, sofern nicht nach dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen im Sinne § 2 Abs. 3 Z 9 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 (in der jeweils geltenden Fassung), besteht.

6 Generalrat

6.1 Aufgaben

6.1.1 Grundsätze der Überwachungstätigkeit

Der Generalrat hat die Geschäftsführung des Direktoriums der OeNB gemäß § 20 NBG zu überwachen und zu beraten.

Die Tätigkeit umfasst jedenfalls die Überwachung

- der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik sofern sie nicht in den Aufgabenbereich des ESZB fallen,
- der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Entscheidungen des Direktoriums,
- der Geschäftsentwicklung der OeNB,
- des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems der OeNB und
- der Umsetzung der Beschlüsse des Generalrates.

6.1.2 Verantwortlichkeit der Mitglieder des Generalrates

Jedes Mitglied des Generalrates ist dafür verantwortlich, dass der Generalrat seine Überwachungspflicht erfüllt.

6.1.3 Geschäftsordnung des Generalrates

Der Generalrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

6.1.4 Selbstkontrolle des Generalrates

Der Generalrat befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung).

6.2 Zusammensetzung des Generalrates

6.2.1 Bestellung der Mitglieder des Generalrates

Zu Mitgliedern des Generalrates dürfen nur Personen bestellt werden, die den Bedingungen des § 22 Abs. 3 und 4 NBG entsprechen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Generalrates bestellt werden.

Mitglieder des Generalrates dürfen nicht mehr als acht Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist. Auf diese Höchstzahlen sind bis zu 10 Mandate, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr unternehmerisch beteiligten Unternehmens (§ 189a Z 2 UGB) zu wahren, nicht anzurechnen.

6.2.2 Ausübung der Mitgliedschaft im Generalrat

Mitglieder des Generalrates haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Gemäß § 29 Abs. 2 NBG kann im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied schriftlich bei einer einzelnen Sitzung mit der Vertretung betraut werden.

Jedes Mitglied des Generalrates hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

Falls ein Mitglied des Generalrates in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Generalrates nicht teilnimmt, soll dies in den Corporate Governance Bericht aufgenommen werden.

6.2.3 Bestellung des/der Präsidenten/in als Vorsitzende/n des Generalrates

Die Bestellung des/der Präsidenten/in ist in § 23 NBG geregelt.

Vorsitzende/Vorsitzender darf nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied des Direktoriums der OeNB war.

6.3 Aufgaben der/s Vorsitzenden des Generalrates

Der/die Präsident/in

- koordiniert die Arbeit des Generalrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt dessen Belange nach außen wahr;
- darf nicht das Recht haben, alleine an Stelle des Generalrates zu entscheiden;
- soll zugleich Vorsitzender/e des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern des Direktoriums behandelt;
- und der/die Vizepräsident/in haben gemäß NBG das Recht, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen;
- hat unverzüglich dem Generalrat über alle Informationen des Direktoriums der OeNB über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der OeNB von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Generalrates einzuberufen.

6.4 Ausschüsse des Generalrates

Der Generalrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten der OeNB und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse.

Den Ausschüssen des Generalrates soll keine Entscheidungskompetenz übertragen werden. Die Entscheidungen sollen dem Plenum vorbehalten bleiben.

6.5 Vergütung für die Mitglieder des Generalrates

Die Vergütung für den Präsidenten und den Vizepräsidenten wird durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Die übrigen Mitglieder des Generalrates versehen ihr Amt unentgeltlich. Sie können für die Teilnahme an einer Sitzung des Generalrates bzw. Sitzung eines Unterausschusses pro Tag über einen im Direktoriumsbeschluss vom 05.04.2006 festgelegten Betrag für karitative Zwecke disponieren. Für die in Ausübung ihres Amtes erwachsenen Reisekosten wird eine angemessene Entschädigung geleistet.

6.6 Interessenkonflikte der Mitglieder des Generalrates

Jedes Mitglied des Generalrates ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der OeNB zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied des Generalrates hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern sowie Beaufsichtigten entstehen können, dem Generalrat gegenüber offen zu legen.

Der Generalrat hat die Generalversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.

Die OeNB darf mit Mitgliedern des Generalrates keine Dienstleistungs- und Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen steht.

7 Transparenz

7.1 Veröffentlichungen von Informationen der Unternehmen

Von der OeNB veröffentlichte Informationen, die die OeNB betreffen, sind auch auf deren Internetseite unmittelbar oder durch einen Link zugänglich zu machen. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Geschäftsbericht.

7.2 Offenlegung der Vergütungen des Direktoriums und des Generalrates

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern des Direktoriums und des Generalrates ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.

8 Interne Revision

8.1 Einrichtung der internen Revision

Die OeNB hat eine interne Revisionsstelle (*interne Revision*) eingerichtet, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführt; die interne Revision ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

8.2 Gemeinsame Revisionsstelle

Die OeNB kann für sich und ihre Tochterunternehmen eine gemeinsame Revisionsstelle einrichten.

8.3 Organisatorische Eingliederung der internen Revision

Die interne Revision ist in Bezug auf die Tochtergesellschaften auch mit Aufgaben der Konzernrevision betraut.

8.4 Erteilung der Prüfungsaufträge

Die Prüfungsaufträge werden schriftlich erteilt. Sie beziehen sich unter anderem auf die Wahrung der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit bei der Führung des Geschäftsbetriebes sowie die Einhaltung von gesetzlichen und internen Vorschriften.

8.5 Information über Prüfungsaufträge

Über die Prüfungsaufträge ist der Generalrat der OeNB zu informieren. Die Prüfberichte der internen Revision sind auch dem Generalrat auf Verlangen verfügbar zu machen.

9 Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung

9.1 Anforderungen an das Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der OeNB muss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine Unternehmensplanung sowie eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

9.2 Rechnungslegung

Der Bund als Eigentümer und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht der OeNB informiert.

Jahresabschlüsse sind gemäß NBG aufzustellen.

Gemäß NBG hat das Direktorium bis längstens 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den um den Anhang erweiterten und von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschluss dem Generalrat zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Generalrat sind der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr der OeNB beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

Basierend auf § 68 Abs. 4 NBG sind im Geschäftsbericht direkte und indirekte Beteiligungen an Unternehmen gesondert auszuweisen.

Im Anhang des Jahresabschlusses sind insbesondere darzustellen

- die Beziehungen der OeNB zu den Anteilseignern, zu den Mitgliedern des Direktoriums sowie des Generalrates und deren nahestehenden Einrichtungen und Personen;
- Kreditgewährungen an Mitarbeiter der OeNB;
- Geschäfte zwischen Mitgliedern des Direktoriums und der OeNB;
- Dienstleistungs- und Werkverträge von Mitgliedern des Generalrates mit der OeNB;
- die Vergütungen der Mitglieder des Direktoriums und der Mitglieder des Generalrates.

Eine Gleichschrift des Jahresabschlusses ist nach Genehmigung (Feststellung) durch die Generalversammlung unverzüglich dem Rechnungshof zu übermitteln (§ 12 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948).

9.3 Bestellung der/des Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers

Vor der Beschlussfassung über die Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung einer/eines Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers durch die Generalversammlung (§ 270 Abs. 1a UGB unter Bedachtnahme auf das anzuwendende ESZB/EZB-Statut) bzw. vor der Bestellung ist von der/dem Vorgesehenen eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der OeNB und seinen Organmitgliedern und dem Rechnungsprüfer bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen könnten.

Diese Erklärung hat § 270 Abs. 1a UGB unter Bedachtnahme auf das anzuwendende ESZB/EZB-Statut zu entsprechen und sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind.

Zum/zur Rechnungsprüfer/in darf nur bestellt werden, wenn unter Bedachtnahme auf das anzuwendende ESZB/EZB-Statut

- keiner der Befangenheits- oder Ausschlussgründe gemäß §§ 271 bis 271c UGB vorliegt und
- der Rechnungsprüfer (als natürliche Person oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) über eine Registrierung gemäß § 52 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG verfügt.

Mit dem/der Rechnungsprüfer/in ist zu vereinbaren, dass das Präsidium über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird.

Verträge mit dem/der Rechnungsprüfer/in über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums abgeschlossen werden.

Der Bestellung einer/eines Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers soll ein Vergabeverfahren vorangehen, wobei § 37 Abs. 1 NBG anzuwenden ist.

Den Vertrag mit dem/der bestellten Rechnungsprüfer/in zur Vornahme der Rechnungsprüfung hat der Generalrat abzuschließen (§ 270 Abs. 1 UGB).

Mit dem/der Rechnungsprüfer/in ist im Vertrag deren Verpflichtung zu vereinbaren,

- dem Generalrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung (zB im Rahmen der Vorprüfung) ergeben zu berichten;
- im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der vom Direktorium und/oder vom Generalrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben;

- dass sie/er dem Generalrat und seinem Unterausschuss für Rechnungslegung und interne Kontrollsysteme über den Jahresabschluss berichtet und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer/seiner Prüfung informiert;
- neben dem Prüfbericht über den Jahresabschluss dem Direktorium und dem Generalrat gegebenenfalls einen Managementletter mit den Schwachstellen in der OeNB vorzulegen;
- die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements auf Grundlage der in der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen zu beurteilen und darüber dem Direktorium und dem Generalrat zu berichten.

10 Corporate Governance Bericht

10.1 Allgemeines

Das Direktorium und der Generalrat haben jährlich über die Corporate Governance der OeNB zu berichten (*Corporate Governance Bericht*). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen.

Der Bericht hat die Erklärung des Direktoriums und des Generalrates zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise des Direktoriums und des Generalrates,
- Vergütungen des Direktoriums und der Mitglieder des Generalrates und
- Berücksichtigung von Genderaspekten im Direktorium und im Generalrat zu enthalten.

10.2 Darstellung des Direktoriums und des Generalrates

Im Corporate Governance Bericht sind zu veröffentlichen:

- Namen und Geburtsjahr der Mitglieder des Direktoriums;
- Datum der Erstbestellung der Mitglieder des Direktoriums und Ende der laufenden Funktionsperiode;
- Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern des Direktoriums;
- Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder des Direktoriums in Überwachungsorganen anderer Unternehmen;
- Namen und Geburtsjahr der Mitglieder des Generalrates;
- Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Generalrates und Ende der laufenden Funktionsperiode;
- Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder des Generalrates in Ausschüssen des Generalrates;
- Bestehen einer D&O Versicherung für die Mitglieder des Direktoriums und des Generalrates.

10.3 Darstellung der Vergütungen

Die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Direktoriums sind nach Maßgabe des Punktes 7 individualisiert unter Namensnennung darzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die den Mitgliedern des Direktoriums für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs ausbezahlt worden sind.

Der Präsident und der Vizepräsident erhalten für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben im Einklang stehende Vergütung, die von der Generalversammlung festzulegen ist. Die übrigen Mitglieder des Generalrates versehen ihr Amt unentgeltlich.

10.4 Berücksichtigung von Genderaspekten

Der Anteil von Frauen im Direktorium und im Generalrat und dessen Ausschüssen ist darzustellen.